



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Oktober 2007

Nummer 22

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	9. 10. 2007	Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit	407
223	8. 10. 2007	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzierungsverordnung – FESchVO)	408
320	9. 10. 2007	Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder	415
600	13. 9. 2007	Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter	415
641	9. 10. 2007	Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen und Eigentumsmaßnahmen (ZinsVO)	416
7111	9. 10. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes	418
7831	17. 9. 2007	Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für die Jahre 2007 und 2008 und zur Einführung von Untersuchungspflichten zum Schutz der Hausschweinebestände gegen die allgemeine Gefährdung durch Tierseuchen	406
	25. 10. 2007	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2007 (Nachtragshaushaltsgesetz 2007)	419

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die **neue** CD-ROM, Stand **1. Juli 2007**, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

7831

**Verordnung
über die Beiträge an die Tierseuchenkasse
für die Jahre 2007 und 2008
und zur Einführung von Untersuchungspflichten
zum Schutz der Hausschweinebestände
gegen die allgemeine Gefährdung
durch Tierseuchen**

Vom 17. September 2007

Auf Grund § 79 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 11. März 1986 (GV. NRW. S. 185), geändert durch Artikel 209 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) sowie § 1 Abs. 1 und 12 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 754, ber. 1985 S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622) wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (DVO-AGTierSG-NRW) vom 3. Juli 1986 (GV. NRW. S. 545), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 918), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Durchführungsverordnung“ die Wörter „zum Tierseuchengesetz und“ eingefügt.
2. In der Präambel werden nach den Wörtern „Auf Grund des“ die Wörter „§ 79 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 11. März 1986 (GV. NRW. S. 185), geändert durch Artikel 209 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) und des § 1 Abs. 1,“ eingefügt.
3. Nach § 1 werden folgende §§ 1a und 1b eingefügt:

**„§ 1 a
Beiträge**

(1) Für Tiere in Nordrhein-Westfalen werden die von den Tierbesitzern für das Jahr 2007 und 2008 zu erhebenden Beiträge wie folgt festgesetzt:

1. Pferde
in 2007: Beiträge in Beständen mit
1 bis 3 Tieren, je Bestand = 5,00 €
4 und mehr Tieren, je Tier = 1,50 €
in 2008: Beiträge in Beständen mit
1 bis 5 Tieren, je Bestand = 5,00 €
6 und mehr Tieren, je Tier = 1,50 €
2. Rinder
in 2007: Beiträge in Beständen mit
1 Tier = 5,00 €
2 und mehr Tieren, je Tier = 4,00 €
in 2008: Beiträge in Beständen mit
1 bis 2 Tieren, je Bestand = 5,00 €
3 und mehr Tieren, je Tier = 2,00 €
Der Beitragsbonus wird für Bestände mit 2 und mehr Tieren gewährt.
3. Schweine
Beiträge in Beständen mit
1 bis 7 Tieren, je Bestand = 5,00 €
8 und mehr Tieren, je Tier = 0,70 €
Der Beitragsbonus wird für Bestände mit 11 und mehr Tieren gewährt.
4. Schafe
Beiträge in Beständen mit

1 bis 5 Tieren, je Bestand = 5,00 €
6 und mehr Tieren, je Tier = 1,00 €

5. Ziegen
Beiträge in Beständen mit
1 bis 5 Tieren, je Bestand = 5,00 €
6 und mehr Tieren, je Tier = 1,00 €
6. Geflügel
a) Hühner
in 2007: Beiträge für Hühner
1 bis 300 Tiere, je Bestand = 5,00 €
301 und mehr Tiere, je angefangene hundert Tiere = 1,35 €
in 2008: je angefangene hundert Tiere = 2,50 €
b) Gänse, Enten, Truthühner
Beiträge für Gänse, Enten, Truthühner
1 bis 83 Tiere, je Bestand = 5,00 €
84 und mehr Tiere, je Tier = 0,06 €
7. Bienen
Beiträge in Beständen mit
1 bis 3 Völkern, je Bestand = 5,00 €
4 und mehr Völkern, je Volk = 1,50 €
8. Gehegewild
Beiträge in Beständen mit
1 bis 3 Tieren, je Bestand = 5,00 €
4 und mehr Tieren, je Tier = 1,50 €.

(2) Bestand im Sinne dieser Verordnung sind alle Tiere einer Art, die in räumlichem Zusammenhang gehalten oder gemeinsam ver- und entsorgt werden.

(3) Die Beiträge werden für jedes Beitragsjahr separat erhoben. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu zahlen. Maschinell erstellte Rechnungen gelten als Bescheide.

§ 1 b

Beitragsbonus

(1) Bei Schweinen wird für alle Bestände mit mehr als 8 Schweinen ein Bonus von 20 v.H. auf den Gesamtbeitrag für Schweine gewährt, wenn der Tierbesitzer sich verpflichtet, eine oder mehrere der folgenden Bedingungen im Beitragsjahr zu erfüllen:

- a) Geschlossene Systeme

Alle Schweine werden in einem geschlossenen System gehalten, wobei keine Schweine von außerhalb in den Betrieb verbracht werden, ausgenommen Zuchtschweine, die ausschließlich und direkt aus anerkannten Zuchtunternehmen oder Zuchtverbänden oder von Betrieben, die mit den anerkannten Zuchtunternehmen oder Zuchtverbänden in Fragen der Hygiene vergleichbar sind, bezogen werden.

- b) Zuchtbetriebe

Der Bezug von Zuchtschweinen erfolgt ausschließlich und direkt von anerkannten Zuchtunternehmen oder Zuchtverbänden oder von Betrieben, die mit den anerkannten Zuchtunternehmen oder Zuchtverbänden in Fragen der Hygiene vergleichbar sind.

- c) Mastbetriebe

Der Bezug aller im Beitragsjahr eingestellten Nutzscheine erfolgt ausschließlich und direkt aus insgesamt höchstens drei Schweinebeständen (auch Systemferkel- und spezialisierte Ferkelaufzuchtbetriebe). Die eingestellten Nutzscheine dürfen, insbesondere auch beim Transport, keinen Kontakt mit Schweinen anderer Bestände gehabt haben.

- d) Kombinierte Zucht- und Mastbetriebe

Für den Zuchtbestand wird die Bedingung nach Buchstabe b) und für den Mastbestand nach Buchstabe c) erfüllt.

Die Verpflichtungserklärung muss bis zum 31. Januar des Beitragsjahres bei der Tierseuchenkasse eingegangen sein. Verspätet abgegebene Verpflichtungen bleiben unberücksichtigt. Im Schadensfall ist die Einhaltung der Verpflichtung durch die Vorlage von Do-

kumenten nachzuweisen; hinsichtlich der Verpflichtung nach Buchstabe c), beim Transport keinen Kontakt mit Schweinen aus anderen Beständen zuzulassen, genügt als Nachweis die Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Transporteur.

Die Vergleichbarkeit in Fragen der Hygiene nach den Buchstaben a) und b) wird von dem Tiergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen auf Antrag festgestellt. Anträge auf Vergleichbarkeit sind bis zum 1. Dezember des dem Beitragsjahr vorhergehenden Jahres bei dieser Stelle einzureichen.

(2) Bei Rindern wird für Bestände mit mehr als 9 Rindern ein Bonus von 1,50 € je Tier auf den Gesamtbeitrag für Rinder gewährt, wenn der Tierbesitzer sich verpflichtet, eine oder mehrere der folgenden Bedingungen im Beitragsjahr zu erfüllen:

a) Zuchtbetriebe

Bis zum 31. Januar des Beitragsjahres wird beim zuständigen Veterinäramt eine Erklärung entsprechend Anlage 1 der Leitlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für den Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe / Mucosal Disease und für die Sanierung infizierter Rinderbestände (BVD-Leitlinien) vom 14. Januar 1999 (MBl. NRW. S. 209) abgegeben und die in den BVD-Leitlinien vorgesehenen Impfungen werden tatsächlich durchgeführt und den weiteren Verpflichtungen aus den BVD-Leitlinien wird während des gesamten Beitragsjahres nachgekommen.

b) Mastbetriebe

In den Mastbestand werden im Beitragsjahr ausschließlich Tiere eingestallt, die von einer Bescheinigung über die BVD-Freiheit oder BVD-Unverträglichkeit gemäß Anlage 2 der Leitlinien des BMVEL für den Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe / Mucosal Disease und für die Sanierung infizierter Rinderbestände (BANz. vom 20. 1. 1998, S. 1474) begleitet sind.

c) Kombinierte Zucht- und Mastbetriebe

Für den Zuchtbestand wird die Bedingung nach Buchstabe a) und für den Mastbestand nach Buchstabe b) erfüllt. Für den Mastbestand gilt die Bedingung nach Buchstabe b) auch als erfüllt, wenn Nutztier aus dem eigenen Zuchtbestand eingestallt und für diesen die Bedingungen nach Buchstabe a) erfüllt werden.

Die Verpflichtungserklärung muss bis zum 31. Januar des Beitragsjahres bei der Tierseuchenkasse eingegangen sein. Verspätet abgegebene Verpflichtungen bleiben unberücksichtigt. Im Schadensfall ist die Einhaltung der Verpflichtung durch die Vorlage von Dokumenten nachzuweisen.

(3) Die Bonusregelung des Absatz 2 kommt nicht zur Anwendung, wenn mit Wirkung zum 1. Januar des Beitragsjahres durch bundesrechtliche Vorschriften die Sanierung der Rinderbestände vom BVD-Virus rechtsverbindlich vorgeschrieben wird.“

4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Allgemeine Untersuchungspflicht

(1) Wer Schweine hält, hat bei einer fieberigen Bestandserkrankung, die einer wiederholten antimikrobiellen Bestandsbehandlung bedarf, innerhalb von achtundvierzig Stunden nach erneutem Behandlungsbeginn den Bestand auf den Erreger der Klassischen Schweinepest und der Aujeszky'schen Krankheit tierärztlich untersuchen zu lassen.

(2) In Betrieben gemäß Absatz 1 sind innerhalb von achtundvierzig Stunden nach erneutem Behandlungsbeginn in Mastbeständen vierzehn Blutproben und in Zuchtbeständen, einschließlich gemischten Beständen, dreißig Blutproben zu entnehmen. Anstelle der

in Satz 1 vorgesehenen Blutproben können pro Betrieb fünf Schweine zur pathologisch anatomischen Untersuchung in eine nordrhein-westfälische staatliche Veterinäruntersuchungseinrichtung oder in die Untersuchungsstelle der Landwirtschaftskammer NRW eingeschickt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt hinsichtlich Artikel 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die TSK-BeitragsVO 2006 vom 1. November 2005 (GV. NRW. S. 918) außer Kraft; diese Verordnung ist weiter für Beitragsforderungen aus dem Jahr 2006 anzuwenden.

Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. September 2007

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2007 S. 406

20320

**Verordnung
über die Gewährung eines Zuschlags zu den
Dienstbezügen
bei begrenzter Dienstfähigkeit
Vom 9. Oktober 2007**

Aufgrund des § 72 a Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039, 2042), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Zuschlag gemäß § 72 a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes für begrenzt Dienstfähige gemäß § 46 des Landesbeamtengesetzes.

§ 2

Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Begrenzt Dienstfähige erhalten zusätzlich zu ihren Dienstbezügen einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag, wenn als Folge der begrenzten Dienstfähigkeit die bis dahin maßgebliche Arbeitszeit um mindestens 20 vom Hundert vermindert ist.

(2) Der Zuschlag beträgt fünf vom Hundert der Dienstbezüge, die begrenzt Dienstfähige bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden, mindestens jedoch 220 Euro. Werden Dienstbezüge nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt, weil sie höher sind als die Dienstbezüge nach § 72 a Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, verringert sich der Zuschlag um den Unterschiedsbetrag.

(3) Zu den Dienstbezügen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 gehören:

1. das Grundgehalt
2. monatlich gewährte Zuschüsse zum Grundgehalt sowie Leistungsbezüge bei Professorinnen und Professoren und bei hauptamtlichen Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen
3. der Familienzuschlag
4. Amts- und Stellenzulagen
5. Ausgleichs- und Überleitungszulagen.

§ 3

Übergangsregelung

Soweit ein Anspruch im Sinne des § 2 für Zeiträume vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltend gemacht wurde und hierüber noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist, wird beim Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen der Zuschlag auch für diese Zeiträume gewährt.

§ 4

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen Rüttgers

Der Finanzminister

Dr. Helmut Linszen

Für den Innenminister

Die Justizministerin

Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2007 S. 407

223

**Erste Verordnung zur Änderung
der Verordnung
über die Finanzierung von Ersatzschulen
(Ersatzschulfinanzierungsverordnung – FESchVO)
Vom 8. Oktober 2007**

Aufgrund des § 115 Abs. 1 und 2 Schulgesetz vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzierungsverordnung – FESchVO) vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 230, ber. S. 424, S. 635) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 werden durch folgende neue Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Soweit die Ausbildung nicht dem Bildungsgang einer Förderschule oder eines Berufskollegs zuzuordnen ist, gilt bei der Ermittlung der Personalkosten für Freie Waldorfschulen als Ersatzschulen eigener Art (§ 100 Abs. 6 SchulG) in den Klassen 1 bis 4 die Schulform Grundschule und in den Sekundarstufen I und II die Schulform Gesamtschule als vergleichbare Schulform. Der Sekundarstufe I der Gesamtschule werden dabei fiktiv alle Klassen der Waldorfschule zugeordnet, die bis einschließlich der Jahrgangsstufe V durchlaufen sind, an deren Ende der mittlere Schulabschluss gemäß § 12 SchulG steht. Die Zuordnung zur Schulform Gesamtschule gilt mit der Maßgabe, dass höchstens 30 v.H. der Stellen, die auf die hiernach zur Sekundarstufe I zählenden Klassen entfallen, im höheren Dienst aus-

gewiesen werden dürfen, in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II bis zu 100 v.H.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Angaben „des zum 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres geltenden Tarifvertrages BAT“ ersetzt durch die Angaben „der zum 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres geltenden Tarifverträge für den öffentlichen Dienst der Länder“.

- b) In Satz 3 werden die Nummern 1 bis 6 durch folgende neue Nummern 1 bis 4 ersetzt:

- „1. Grundvergütung gemäß betragsmäßiger Eingruppierung nach Entgeltgruppe 6 Stufe 6,

2. zuzüglich eines jährlichen Leistungsentgelts in Höhe von 12 v.H. des Tabellenentgelts des Monats September desselben Haushaltsjahres,

3. zuzüglich des Betrages einer jährlichen Sonderzahlung, die sich nach dem tariflichen Bemessungssatz in der Entgeltgruppe 6 bestimmt,

4. insgesamt zuzüglich 30 v.H. der Beträge zu 1. bis 3. (pauschalierter Sozialversicherungszuschlag).“

- c) Es werden die neuen Sätze 4 und 5 angefügt:

„Für das Hauspersonal ist dem sich nach Satz 3 errechnenden Betrag ein monatlicher Betrag hinzuzurechnen, der sich in analoger Anwendung des § 40 Abs. 2 BBesG i.V.m. Anlage V nach Stufe 2 des Familienzuschlages für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 bei zwei Kindern bemisst. Diese Bestandsschutzregelung ist auf 5 Jahre beginnend ab dem Haushaltsjahr 2007 befristet.“

3. In § 4 Abs. 2 Satz 3 wird der zweite Halbsatz gestrichen und das Komma nach dem Wort „multipliziert“ durch einen Punkt ersetzt.

4. In § 5 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz werden die Wörter „der Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr“ ersetzt durch die Wörter „des Berufsorientierungsjahres“.

5. § 5 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dabei gelten als Richtwerte für die Nutzfläche (ohne Sonstige Nutzflächen nach Nummer 7) mindestens 65 vom Hundert und für die Verkehrsfläche bis zu 25 vom Hundert der Nettogrundfläche gemäß Tabelle 1 DIN 277-2.“

6. § 5 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Sonstige Nutzflächen nach Nummer 7 und Technische Funktionsflächen nach Nummer 8 der Tabelle 1 DIN 277-2 sind unter Beachtung des Richtwertes von bis zu 10 vom Hundert der anzuerkennenden schulisch genutzten Nettogrundfläche im Rahmen der Bewirtschaftungspauschale bezuschussungsfähig.“

7. In § 5 Abs. 7 wird folgender neuer Satz 1 vorangestellt:

„Soweit für den Schulträger als Eigentümer des Schulgebäudes für Schulbaumaßnahmen im Sinne des § 110 Abs. 2 SchulG noch Gewährleistungsansprüche nach VOB oder BGB bestehen, kann die Sonderpauschale für Bauunterhaltung frühestens nach Ablauf von 3 Jahren nach Bauübernahme (Erstveranschlagung in der Jahresrechnung) geltend gemacht werden.“

Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.

- b) Absatz 2 wird zu Absatz 1 und wird wie folgt neu gefasst:

„Die ortsübliche gewerbliche Nettokaltmiete gemäß § 109 Abs. 2 SchulG ist angemessen, wenn sie der Nettokaltmiete bei Büronutzung mit mittlerem Nutzungswert für die Gemeinde des Schulstandortes entspricht, die in dem zum Zeitpunkt

des Beginns oder der Änderung des Mietverhältnisses aktuellen Immobilienpreisspiegel Gewerbeimmobilien – Büromieten – des Immobilienverbandes Deutschland (IVD) angegeben ist.“

- c) Absatz 3 wird zu Absatz 2. Die Angaben „Absatz 2“ werden durch die Angaben „Absatz 1“ ersetzt und nach dem Zitat „(GAVO NRW) vom 23. März 2004 (GV. NRW. S. 146)“ die Wörter „in der geltenden Fassung“ eingefügt.

- d) Absatz 4 wird zu Absatz 3.

9. § 9 Abs. 1 Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag auf Landeszuschüsse gemäß § 112 Abs. 1 Satz 5 SchulG ist auch auf elektronischem Datenträger zu übermitteln.“

10. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

„; die Jahresrechnung ist auch auf elektronischem Datenträger zu übermitteln.“

11. § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der ab Haushaltsjahr 2006 installierte Erprobungsversuch Personalkostenpauschale hat das Ziel, in einem auf 5 Jahre befristeten Zeitraum mit einer ausreichenden Zahl von Schulen, die einen repräsentativen Durchschnitt von Schulformen und -trägern darstellen, in den Regierungsbezirken Arnsberg und Detmold als Modellregionen zu erproben, ob auch die Personalausgaben zur Deckung des lehrplanmäßigen Unterrichts abweichend von § 106 Abs. 2 Nr. 1 SchulG sowie von § 107 Abs. 2 SchulG ohne größere nachteilige finanzielle Auswirkungen für alle Beteiligten pauschal abgerechnet werden können.“

12. Anlage 1 – Seite 1 – wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. tatsächlich schulisch genutzte NGF gem. DIN 277:	0,00 m ²
– davon Nutzfläche (NF) der Tabelle 1 DIN 277-2 ohne Nr. 7	0,00 m ²
– davon Verkehrsfläche (VF Nr. 9)	0,00 m ²
– davon Sonstige Nutzflächen (NF Nr. 7) und Technische Funktionsfläche (TF Nr. 8) der Tabelle 1 DIN 277-2	0,00 m ² “.

- b) Der eingerahmte Hinweis zu Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„

(Nutzfläche i. S. der Tabelle 1 DIN 277-2 – ohne Nr. 7 bis 9 –:
Richtwert mindestens 65 v.H. der schulisch genutzten NGF)
(Verkehrsfläche – Nr. 9: Richtwert bis zu 25 v.H. der schulisch genutzten NGF)
(Sonstige Nutzflächen und Technische Funktionsfläche – Nr. 7 und
Nr. 8: Richtwert bis zu 10 v.H. der schulisch genutzten NGF).

“.

- c) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Eigenleistung	
– Regeleigenleistung	0,00 %
– abzüglich Anrechnung:	0,00 % (gem. § 106 Abs. 5 Satz 2 und 3 SchulG)

– abzüglich Herabsetzung der Eigenleistung um:	0,00 % (gem. gesonderten Bescheid der oberen Schulaufsichtsbehörde
– für diese Jahresrechnung zu berücksichtigende Eigenleistung:	0,00 %“.

13. In Anlage 1 – Seite 2 – ist nach Titel 282 20 folgender neuer Titel 282 30 einzufügen:

„282 30 Einnahmen zu den Schülerfahrkosten

(Hier sind Erstattungen von Schülerfahrkosten z.B. im Rahmen des Umlagemodells gem. § 17 Abs. 2 SchfkVO nachzuweisen.“.

14. Anlage 1 Seite 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der Abschnitt IV. Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Pauschalbetrag gem. § 115 Abs. 2 SchulG i.V.m. § 12 FESchVO (Titel 422 01 und 425 01 Nr. 1) EUR Ct EUR Ct

Lehrpersonalkosten:	997 111:	0,00
siehe gesonderte Berechnung nach Anlage 2 c		
ggf. zusätzlich genehmigte Ausgaben	997 112:	0,00
(z.B. spitz erfolgende Nachzahlungen im Einzelfall aus zurückliegenden Haushaltsjahren)		
	997 11:	0,00“.

- b) Der Abschnitt IV. Nr. 1.2 ist nach den Wörtern „Summe der Ist-Ausgaben (Lehrpersonalkosten) ohne Einzelnachweis“ wie folgt neu zu fassen:

„Soweit nicht am Versuch Personalkostenpauschale teilgenommen wird:

Summe aus den Titeln 427 01, 427 10, 429 00, 443 01, 443 02 und 453 01

Bei Teilnahme am Versuch Personalkostenpauschale:

Summe aus den pauschalierten Titeln 422 01, 425 011, 427 01, 427 10, 429 00, 443 01, 443 02 und 453 01“.

- c) In Abschnitt IV. Nr. 1.3 ist Nr. 3c) neu einzufügen:

3 c) ggf. zusätzlich genehmigte Ausgaben	997 23:	0,00“.
--	---------	--------

15. Anlage 1 Seite 7 erhält in Abschnitt IV. Nr. 4 folgende Fassung:

„4. Ermittlung der auf die Eigenleistung im Folgejahr anzurechnenden Beträge aus den Kostenpauschalen	
nach 3. nicht in Anspruch genommene Kostenpauschalen	0,00
abzgl. der nach § 10 Abs. 2 FESchVO abzuziehenden Beträge	
Prozent Ermäßigung der Eigenleistung	0,00 %
betragsmäßige Ermäßigung der Eigenleistung	0,00
Summe anerkannter Zusatzbedarfe i. S. d. § 106 Abs. 10 SchulG (Personal- und Sachkosten)	0,00
danach verbleibende Restsumme aus den Kostenpauschalen	0,00

abzüglich Eigenanteil (jeweilige Eigenleistung des Haushaltsjahres gem. § 113 Abs. 4 Satz 1 SchulG)	0,00
verbleibende Mittel der Kostenpauschalen	0,00
davon 50 % = Minderungsbetrag der verbleibenden Eigenleistung des Folgejahres (gem. § 113 Abs. 4 SchulG höchstens jedoch die anerkannte Eigenleistung der letzten geprüften Jahresrechnung)	0,00
Eigenleistung der letzten geprüften Jahresrechnung	0,00
Anrechnungsbetrag für die Eigenleistung des folgenden Haushaltsjahres	0,00“.

16. In Anlage 1 – Seite 8 – werden in Abschnitt V. nach der Zeile

„= Landeszuschuss:	999 3:	0,00“
--------------------	--------	-------

folgende Zeilen eingefügt:

„nachrichtlich:	
– 2 v.H. für die Bereitstellung der Ausstattung – Anrechnung	0,00
– 7 v.H. für die Bereitstellung der Gebäude – Anrechnung	0,00“.

17. Die Anlage 2 a „Sollstellen-Berechnung“ erhält folgende neue Fassung:

4. Weitere Stellenzuschläge für besondere, von der Schulaufsicht anerkannte Unterrichtsbedarfe (insb. § 106 Abs. 10 SchulG) (nicht berücksichtigungsfähig für Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale)

sachlicher Grund ⁵⁾ (gem. gesonderter Zuweisung durch die obere Schulaufsichtsbehörde)	Stellenzuschlag (i.S.d. § 106 Abs. 10 SchulG)		Stellenzuschlag (nach 2 Stellen abgebrochen)	
	ja/nein ⁶⁾	Betrag	1-7	8-12
Fachleiterbonus				
Sonst. Einsatz im öff. Schuldienst				
Summe (Zusatzbeträge nach § 106 Abs. 10 SchulG)				
Stellen (gerundet auf 1 Dezimalstelle)			0,0	0,0

5. Stellenbedarf insgesamt (Summe aus Nummer 3 und 4)

0,0	0,0
------------	------------

6. nachrichtlich Stellen aus Nummer 1 und 2): ⁷⁾

Stellen, die dem Gymnasium, Weiterbildungskolleg oder Berufskolleg zuzuordnen sind (45 000€)

Stellen, die den anderen Schulformen zuzuordnen sind (40 000€)

1-7	8-12
0,0	0,0
0,0	0,0

Personalbedarfspauschale 2,0 v.H. ⁷⁾	Euro
(0 Stellen x 7 / 12 + 0 Stellen x 5/12) x 0,02 x 45 000 €	0,00
(0 Stellen x 7 / 12 + 0 Stellen x 5/12) x 0,02 x 40 000 €	0,00
Summe ⁸⁾	0,00

Personalnebenkostenpauschale 0,5 v.H. ⁷⁾	Euro
(0 Stellen x 7 / 12 + 0 Stellen x 5/12) x 0,005 x 45 000 €	0,00
(0 Stellen x 7 / 12 + 0 Stellen x 5/12) x 0,005 x 40 000 €	0,00
Summe ⁸⁾	0,00

¹⁾ Soweit Stellen dem Gymnasium, Weiterbildungskolleg oder Berufskolleg zuzuordnen sind, ist dies hier einzutragen, da nur so die erhöhte Personalbedarfs- und nebenkostenpauschale berücksichtigt wird.

²⁾ Zuordnung zu Januar bis Juli (1-7) bzw. August bis Dezember (8-12)

³⁾ sofern relationsmäßig berechnet

⁴⁾ sofern mehrere Tatbestände zutreffen, gesonderte Aufstellung beifügen

⁵⁾ sofern Zeilen nicht ausreichen, gesonderte Aufstellung beifügen und Summen in Übersicht eintragen

⁶⁾ sofern Zuschläge i.S.d. § 106 Abs. 10 SchulG bewilligt wurden, ist dies Kästchen zu aktivieren

⁷⁾ Mittelwert gem. § 12 Abs. 3 FESchVO für Schulen im Erprobungsversuch

⁸⁾ Besonderheiten der Altersteilzeit und des Sabbatjahres werden gesondert berechnet.

18. a) In Anlage 2 b sind unter 1.2 zu lfd. Nr. 5 die Wörter „Vergütungsgruppe (Lebensaltersstufe)“ zu ersetzen durch die Wörter „Entgelt (Entgeltgruppe/Stufe)“ und unter lfd. Nr. 12 und Nr. 13 jeweils das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entgelt“.

b) In Anlage 2 b ist unter 1.3 „nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte“ der Klammerzusatz „(Titel 427 00)“ zu ändern in „(Titel 427 10)“.

19. Die Anlage 2 c wird durch folgende Neufassung ersetzt:

20. In der Anlage 3 ist

- a) im Vermerk unter der Tabelle das Wort „jeweils“ zu streichen.
- b) Es ist folgender Vermerk unter der Tabelle anzufügen:

„Bündelschulen gelten gem. § 105 Abs. 4 SchulG für die Bezuschussung als eine Schule, soweit sie als solche genehmigt sind oder an einem Schulstandort organisatorisch oder wirtschaftlich als Einheit geführt werden.“

21. In der Anlage 4 ist der Vermerk unter der Tabelle durch folgende Neufassung zu ersetzen:

„Bei Schulen in Entwicklung setzt die obere Schulaufsichtsbehörde die Stellen(-anteile) nach der im Einzelfall nach Ausbaustand anerkannten schulisch genutzten Fläche fest. Für Bündelschulen i.S. des § 105 Abs. 4 SchulG mit gemeinsamem Schulstandort erfolgt eine einheitliche Festsetzung.“

22. In der Anlage 5 wird die Rubrik

„Gymnasien *)
Weiterbildungskolleg **)“
ergänzt um die Wörter „allgemein bildende Waldorfschulen S I / S II“.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nr. 2 a), 2 b), 2 c) und Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2007, Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 22 mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Oktober 2007

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara S o m m e r

320

**Bekanntmachung
des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages
zwischen dem Freistaat Bayern
und dem Land Nordrhein-Westfalen
über die Übertragung von Aufgaben nach
§ 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch
zur Errichtung und zum Betrieb
eines gemeinsamen Registerportals der Länder**

Vom 9. Oktober 2007

Nachdem die erforderliche Zustimmung der verfassungsmäßigen Organe des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt wurde, ist der Staatsvertrag gemäß Artikel 13 Abs. 1 am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 9. Oktober 2007

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

– GV. NRW. 2007 S. 415

600

**Sechszwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeiten der Finanzämter**

Vom 13. September 2007

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202),
2. des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Spielbankgesetzes NW vom 19. März 1974 (GV. NRW. S. 93), der durch Artikel 5 des Landesgesetzes zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 473) geändert worden ist,
3. des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes,
4. des § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818),
5. des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866),
6. des § 5 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), der durch Artikel 82 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667) eingefügt worden ist,
7. des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406),
8. des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämienengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678),
9. des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Spielbankgesetzes NW,
10. des § 29 a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173),
11. des § 20 des Berlinförderungsgesetzes,
12. des § 9 des Investitionszulagengesetzes 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60),

13. des § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3603),
14. des § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung der Bekanntgabe vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961)
15. des § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523),
16. des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung des Artikel 8 Nr. 4 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), Halbsatz 2 eingefügt durch Artikel 9 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537),
17. des § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),
18. des § 17 Abs. 4 und 5 des Geldwäschegesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3105),
zu 6. bis 10. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, zu 11. bis 16. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, zu 17. in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und zu 3. bis 18. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 14. Juli 1987 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2007 (GV. NRW. S. 314), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 werden die Wörter „Aachen-Innenstadt“ durch die Wörter „Aachen-Stadt“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die laufende Nummer 1.10 wird wie folgt gefasst:
„Finanzamt Essen-NordOst in Essen
Von der Stadt Essen die Stadtteile Altendorf, Altenessen-Nord, Altenessen-Süd, Bedingrade, Bergeborbeck, Bochohl, Borbeck-Mitte, Burgaltendorf, Dellwig, Freisenbruch, Frillendorf, Frintrop, Gerschede, Horst, Karnap, Katernberg, Kray, Leithe, Nordviertel, Ostviertel, Schönebeck, Schonnebeck, Stadtkern, Steele, Stoppenberg, Überruhr-Hinsel, Überruhr-Holthausen, Vogelheim und Westviertel“.
 - b) Die laufende Nummer 1.11 wird aufgehoben.
 - c) Die laufende Nummer 1.12 wird wie folgt gefasst:
„Finanzamt Essen-Süd in Essen
Von der Stadt Essen die Stadtteile Bergerhausen, Bredeney, Byfang, Fischlaken, Frohnhausen, Fulerum, Haarzopf, Heidhausen, Heisingen, Holsterhausen, Huttrop, Kettwig, Kupferdreh, Margarethenhöhe, Rellinghausen, Rüttenscheid, Schuir, Stadtwald, Südostviertel, Südviertel und Werden“.
 - d) Die laufende Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:
„Finanzamt Aachen-Stadt in Aachen
Die Stadt Aachen“.
 - e) Die laufende Nummer 2.2 wird aufgehoben.

- f) Die laufende Nummer 3.21 wird aufgehoben.
- g) Die laufende Nummer 3.37 wird wie folgt gefasst:
„Finanzamt Marl in Marl
Vom Kreis Recklinghausen die Städte Dorsten,
Gladbeck, Haltern, Herten und Marl“.
3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In den Gliederungseinheiten „Börsenumsatzsteuer, Gesellschaftsteuer, Wechselsteuer“, „Erb-
schaft- und Schenkungsteuer“, „Grunderwerb-
steuer“, „Kraftfahrzeugsteuer“ und „Lohnsteuer-
Außenprüfung bei Arbeitgebern bestimmter Grö-
ßenklassen“ werden jeweils die Wörter „Aachen-
Innenstadt“ durch die Wörter „Aachen-Stadt“ er-
setzt.
- b) In den Gliederungseinheiten „Börsenumsatz-
steuer, Gesellschaftsteuer, Wechselsteuer“,
„Grunderwerbsteuer“ und „Kraftfahrzeugsteuer“
werden jeweils die Wörter „Essen-Ost“ durch die
Wörter „Essen-NordOst“ ersetzt.
- c) In der Gliederungseinheit „Lohnsteuer-Außen-
prüfung bei Arbeitgebern bestimmter Größenklas-
sen“ wird die Zeile „Essen-Nord, Laufende
Nr. 1.6“ ersetzt durch die Zeile „Essen-Nord-Ost,
Laufende Nr. 1.7“.
- d) In der laufenden Nummer 1.5 Buchstabe b und in
der laufenden Nummer 1.8 werden jeweils die
Wörter „Essen-Nord, Essen-Ost“ durch die Wör-
ter „Essen-Nord-Ost“ ersetzt.
- e) Die laufende Nummer 1.6 wird aufgehoben.
- f) In der laufenden Nummer 1.7
- aa) werden die Wörter „Essen-Ost“ durch die
Wörter „Essen-NordOst“ ersetzt,
- bb) werden in den Buchstaben a und b die Wörter
„Essen-Nord, Essen-Ost“ durch die Wörter
„Essen-NordOst“ ersetzt,
- cc) werden im Buchstaben c die Wörter „Essen-
Ost“ durch die Wörter „Essen-NordOst“ er-
setzt,
- dd) werden im Buchstaben d die Wörter „Finanz-
ämter Essen-Nord,“ durch das Wort „Finanz-
amt“ ersetzt,
- ee) wird nach dem Buchstaben d folgender Buch-
stabe e angefügt:
„e) Anordnung und Durchführung von Lohn-
steuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten
(§ 41 Abs. 2 Einkommensteuergesetz) von Ka-
pitalgesellschaften und juristischen Personen
des öffentlichen Rechts mit jeweils mindes-
tens 100 Arbeitnehmern sowie bei Betriebs-
stätten anderer Arbeitgeber mit jeweils min-
destens 500 Arbeitnehmern:
Bezirke der Finanzämter Essen-NordOst, Es-
sen-Süd, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-
Nord, Oberhausen-Süd“.
- g) In der laufenden Nummer 1.8 werden die Wörter
„Essen-Nord, Essen-Ost“ durch die Wörter „Es-
sen-NordOst“ ersetzt.
- h) In der laufenden Nummer 2.1
- aa) werden die Wörter „Aachen-Innenstadt“
durch die Wörter „Aachen-Stadt“ ersetzt,
- bb) werden in den Buchstaben a, b, c und f jeweils
die Wörter „Aachen-Außenstadt, Aachen-In-
nenstadt“ durch die Wörter „Aachen-Stadt“
ersetzt,
- cc) werden im Buchstaben d die Wörter „Aachen-
Innenstadt“ durch die Wörter „Aachen-
Stadt“ ersetzt,
- dd) werden im Buchstaben e die Wörter „Bezirk
des Finanzamts Aachen-Außenstadt“ gestri-
chen.
- i) In der laufenden Nummer 2.2 werden die Wörter
„Aachen-Außenstadt, Aachen-Innenstadt“ durch
die Wörter „Aachen-Stadt“ ersetzt.
- j) In den laufenden Nummern 3.4, 3.5, 3.24 jeweils
Buchstabe a und 3.10 Buchstabe e werden jeweils
das Wort „Gladbeck“ und das folgende Komma
gestrichen.
- k) In der laufenden Nummer 3.7 wird im Buchstaben
b das Wort „Gladbeck“ durch das Wort „Marl“
ersetzt.
- l) In der laufenden Nummer 3.27 wird im Buch-
staben b
- aa) das Wort „Gladbeck“ durch das Wort „Marl“
ersetzt
- bb) werden die Wörter „Bezirk des Finanzamts
Marl“ gestrichen.
4. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In den laufenden Nummern 1.1 zu e, 1.4 zu a bis d
und 1.6 zu e und f werden jeweils die Wörter „Es-
sen-Nord, Essen-Ost“ durch die Wörter „Essen-
NordOst“ ersetzt.
- b) In der laufenden Nummer 2.1 zu a bis f werden
die Wörter „Aachen-Außenstadt, Aachen Innen-
stadt“ durch die Wörter „Aachen-Stadt“ ersetzt.
- c) In der laufenden Nummer 3.5 zu a bis g und zu h
werden das Wort „Gladbeck“ und das folgende
Komma gestrichen.
5. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der laufenden Nummer 1.2 zu a und b werden
die Wörter „Essen-Nord, Essen-Ost“ durch die
Wörter „Essen-NordOst“ ersetzt.
- b) In der laufenden Nummer 2.1 zu a und b werden
die Wörter „Aachen-Außenstadt, Aachen-Innen-
stadt“ durch die Wörter „Aachen-Stadt“ ersetzt.
- c) In der laufenden Nummer 3.2 zu a und b werden
das Wort „Gladbeck“ und das folgende Komma
gestrichen.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1., 2. Buchstaben d) und e), 3. Buchstaben
a), h) und i), 4. Buchstaben b) und 5. Buchstabe b) dieser
Verordnung treten mit Wirkung vom 1. November 2007
in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung
vom 1. Dezember 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. September 2007

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Helmut L i n s s e n

– GV. NRW. 2007 S. 415

641

Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Miet- und Genossenschafts- wohnungen und Eigentumsmaßnahmen (ZinsVO) Vom 9. Oktober 2007

Aufgrund des § 18 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, 5 und 6 des
Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekannt-
machung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404), zu-
letzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und
des § 87 a Abs. 5 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbauges-
etzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Au-
gust 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert am 19. Juni
2001 (BGBl. I S. 1149), in Verbindung mit § 48 Abs. 1
Nr. 1 Buchstabe b) des Wohnraumförderungsgesetzes vom

13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert am 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), wird verordnet:

§ 1

Zinserhöhung bei Darlehen aus öffentlichen Mitteln

(1) Die zur Förderung von

1. Miet- und Genossenschaftswohnungen und
2. Eigenheimen, Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen, Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen (Eigentumsmaßnahmen)

gewährten Baudarlehen und Annuitätsdarlehen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes oder des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind auf Verlangen der darlehensverwaltenden Stelle nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3 vorbehaltlich der §§ 2 bis 4 zu verzinsen.

(2) Vor dem 1. Januar 1960 bewilligte Darlehen sind jährlich zu verzinsen

1. für Objekte nach Absatz 1 Nr. 1 mit einem Zinssatz von bis zu 6 v. H.,
2. für Objekte nach Absatz 1 Nr. 2 mit einem Zinssatz von bis zu 8 v. H.

(3) Nach dem 31. Dezember 1959, jedoch vor dem 1. Januar 1970 bewilligte Darlehen sind mit einem Zinssatz von bis zu 6 v. H. jährlich zu verzinsen.

§ 2

Begrenzung der Mieterhöhungen bei Miet- und Genossenschaftswohnungen

(1) Für die nach dem 31. Dezember 1959, jedoch vor dem 1. Januar 1970 bewilligten Darlehen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 5 gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2011:

1. Zum 1. Januar 2011 und jeweils zum 1. Januar der Folgejahre wird der Zinssatz um einen Betrag erhöht, der einer Erhöhung der Durchschnittsmiete für die Miet- und Genossenschaftswohnungen eines Gebäudes oder einer Wirtschaftseinheit um nicht mehr als 0,05 Euro je Quadratmeter Wohnfläche zuzüglich des sich aus der Zinserhöhung ergebenden Mietausfallwagnisses im Monat entspricht (Kappungsbetrag). Diese Erhöhungen sind solange vorzunehmen, bis der vertragliche Darlehenszinssatz von 6 v. H. erreicht ist.

2. Die Durchschnittsmiete darf ferner folgende Mietobergrenzen je Quadratmeter Wohnfläche in der

Mietenstufe 1:

3,40 €

Mietenstufe 2

3,55 €

Mietenstufe 3:

3,80 €

Mietenstufe 4:

4,05 €

Mietenstufe 5:

4,30 €

Mietenstufe 6:

4,30 €

monatlich nicht übersteigen.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Mietenstufen richtet sich nach der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 der Wohngeldverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

3. Sind Darlehen von verschiedenen Gläubigern gewährt worden, so dürfen Kappungsbetrag (Nummer 1) und Mietobergrenze (Nummer 2) durch die Verzinsung der Darlehen insgesamt nicht überschritten werden.

(2) Für Förderungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird die Verzinsung nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 und des § 2 Abs. 1 vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2010 ausgesetzt. Frühere Verzinsungsmaßnahmen bleiben davon unberührt.

§ 3

Begrenzung der Mehrbelastung bei Eigentumsmaßnahmen (Kappungsbetrag)

(1) Die darlehensverwaltende Stelle hat die Verzinsung vorbehaltlich des Absatzes 2 so zu begrenzen, dass die Mehrbelastung infolge der Zinserhöhung eine Höchstgrenze von 100 Euro im Monat je Eigentumsmaßnahme nicht übersteigt (Kappungsbetrag).

(2) Für Eigentumsmaßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist die sich aus der Verzinsung ergebende Mehrbelastung für die Dauer von 3 Jahren auf 0 Euro zu begrenzen (Kappungsbetrag), wenn durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle im Sinne von § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes nachgewiesen wird, dass das Gesamteinkommen die Einkommensgrenze des § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der VO WoFG NRW um nicht weniger als 20 v. H. unterschreitet; maßgebend sind die Verhältnisse am Ersten des Monats, der dem Zahlungsabschnitt vorausgeht, für den die Zinsaussetzung beantragt wird. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Monaten seit Zugang der Mitteilung über die Zinserhöhung durch die Darlehensnehmerin oder den Darlehensnehmer bei der darlehensverwaltenden Stelle zu stellen.

(3) Sind die Darlehen von verschiedenen Gläubigern gewährt worden, so dürfen die Kappungsbeträge des Absatzes 1 oder 2 insgesamt nicht überschritten werden.

§ 4

Begrenzung der Mehrbelastung bei Eigentumsmaßnahmen mit einer vermieteten zweiten Wohnung

(1) Sind Darlehen zur Förderung eines Eigenheims oder einer Kleinsiedlung mit zwei Wohnungen gewährt worden, von denen eine Wohnung vermietet ist, so ist die Verzinsung auf Antrag nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu begrenzen.

(2) Die Verzinsung des zur Förderung der vermieteten zweiten Wohnung gewährten Darlehens oder Darlehensanteils ist so zu begrenzen, dass die sich aus der höheren Verzinsung ergebende Erhöhung der Miete (Kostenmiete) nicht mehr als 0,20 Euro je Quadratmeter Wohnfläche beträgt. Voraussetzung für die Zinsbegrenzung ist die Verpflichtung, die Miete in Höhe der durch die Zinsbegrenzung sich ergebenden Minderbelastung zu senken. Bei nach dem 31. Dezember 1959 und vor dem 1. Januar 1970 bewilligten Darlehen oder Darlehenanteilen ist die Verzinsung für die nach dem 30. Juni 2002 beginnenden Zahlungsabschnitte so zu begrenzen, dass die sich aus der höheren Verzinsung ergebende Erhöhung der Miete (Kostenmiete) nicht mehr als 0,38 Euro je Quadratmeter Wohnfläche beträgt. Frühere Verzinsungsmaßnahmen bleiben dabei unberücksichtigt.

(3) Die Verzinsung des zur Förderung der selbst genutzten Wohnung gewährten Darlehens oder Darlehensanteils ist in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 1 und 2 zu begrenzen. Hierbei ist der in § 3 Abs. 1 genannte Kappungsbetrag anteilig um den Betrag zu mindern, der dem Anteil des zur Förderung der vermieteten zweiten Wohnung gewährten Darlehens oder Darlehensanteils an dem Gesamtdarlehen entspricht.

(4) Der Antrag ist spätestens vier Monate nach Beginn des Zahlungsabschnittes durch die Darlehensnehmerin oder den Darlehensnehmer bei der darlehensverwaltenden Stelle zu stellen.

(5) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Anwendung auf Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln

Diese Verordnung ist auch auf Darlehen anzuwenden, die im Rahmen der Wohnungsfürsorge für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder ähnliche Personengruppen aus öffentlichen Haushalten mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung gestellt worden sind.

§ 6

Ausschlussfrist für Einwendungen

Einwendungen der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers gegen die Auswirkungen der Zinserhöhung nach dieser Verordnung sind nur innerhalb von vier Monaten seit Zugang der Mitteilung über die Zinserhöhung zulässig.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Berichtspflicht

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten die 1. ZinsVO vom 25. Mai 1982 (GV. NRW. S. 268) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1982 (GV. NRW. S. 613), und die 2. ZinsVO vom 22. September 1982 (GV. NRW. S. 614, ber. S. 680), außer Kraft.
- (3) Das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2010 über die Notwendigkeit des Fortbestehens der Verordnung.

Düsseldorf, den 9. Oktober 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Für den Minister
für Bauen und Wohnen

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration

Armin L a s c h e t

– GV. NRW. 2007 S. 416

7111

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung
zur Durchführung des Waffengesetzes
Vom 9. Oktober 2007**

Auf Grund der §§ 48 und 55 Abs. 6 Abs. 1 des Waffengesetzes (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11. Oktober 2002 [BGBl. I S. 3970]), des § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), wird nach Anhörung des Innenausschusses verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 8. April 2003 (GV. NRW. S. 217), geändert durch Artikel 120 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. An § 1 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Zuständige Behörde im Rahmen des Verfahrens nach § 2 Abs. 5 Waffengesetz ist das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.“
2. § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2
(1) Zuständige Behörden für die Prüfung der Sachkunde nach § 22 Abs. 1 Waffengesetz sind

1. das Polizeipräsidium Köln für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln,
2. das Polizeipräsidium Münster für die Regierungsbezirke Münster, Arnsberg und Detmold.
- (2) Die Geschäftsführung für die Abnahme der Prüfung nach § 22 Abs. 1 Waffengesetz wird im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 der Industrie und Handelskammer zu Düsseldorf und im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 der Industrie und Handelskammer zu Münster übertragen.
- (3) Zuständige Behörden für die Abnahme der Prüfung nach § 2 Abs. 1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123) sind
1. das Polizeipräsidium Dortmund für den Regierungsbezirk Arnsberg,
2. das Polizeipräsidium Bielefeld für den Regierungsbezirk Detmold,
3. das Polizeipräsidium Düsseldorf für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
4. das Polizeipräsidium Köln für den Regierungsbezirk Köln,
5. das Polizeipräsidium Münster für den Regierungsbezirk Münster.

Als Vorsitzenden oder als Beisitzer des Prüfungsausschusses dürfen die Polizeipräsidien Angehörige anderer Landesbehörden und Einrichtungen berufen.

(4) Die staatliche Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition nach § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) sprechen die in Absatz 3 genannten Polizeipräsidien jeweils für den Regierungsbezirk aus, für den sie nach Absatz 3 zuständig sind. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort, an dem der Lehrgang zur Vermittlung der Sachkunde stattfindet.“

3. An § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Eigensicherung bei der Anwendung des unmittelbaren Zwanges nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW gilt für die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden § 2 Abs. 3 Waffengesetz i.V.m. Anlage 2 Nr. 1.3.5 Waffengesetz nicht.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Für den Innenminister

Die Justizministerin
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

– GV. NRW. 2007 S. 418

**Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags
zum Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen für das
Haushaltsjahr 2007
(Nachtragshaushaltsgesetz 2007)
Vom 25. Oktober 2007**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2007 (Haushaltsgesetz 2007) vom 30. Januar 2007 (GV. NRW. S. 44) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl 49.619.522.100 Euro durch die Zahl 50.082.762.000 Euro ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl 3.408.000.000 Euro durch die Zahl 2.523.000.000 Euro ersetzt.
3. Der dem Haushaltsgesetz 2007 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Gesetz beigefügten Gesamtplan ersetzt.
4. Der dem Haushaltsgesetz 2007 als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Oktober 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa Thoben

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Barbara Sommer

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Oliver Wittke

Die Justizministerin
Roswitha Müller-Piepenkötter

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard Uhlenberg

Der Minister
für Generationen, Familie
Frauen und Integration
Armin Laschet

Der Minister
für Bundes- und Europaangelegenheiten
Andreas Krautscheid

**Anlage zum
Haushaltsgesetz****Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr
2007****Gesamtplan**

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen 2007 (TEUR)	Einnahmen 2006 (TEUR)	Ausgaben 2007 (TEUR)	Verpflichtungsermächtigungen 2007 (TEUR)	Ausgaben 2006 (TEUR)
01 Landtag	1 567,0	1 567,0	92 806,4	490,0	95 044,5
02 Ministerpräsident	1 943,8	2 169,3	263 737,0	124 720,3	251 172,7
03 Innenministerium	263 980,1	177 720,4	4 250 324,2	468 187,0	4 086 296,8
04 Justizministerium	1 083 311,0	1 078 366,1	3 221 513,1	286 376,0	3 175 723,8
05 Ministerium für Schule und Weiterbildung	316 333,1	388 054,7	12 627 442,5	232 403,8	12 578 830,8
06 Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie	455 630,8	478 838,0	5 175 485,3	414 076,3	5 149 218,1
08 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie	229 624,6	198 908,9	980 185,2	264 277,0	1 033 329,0
10 Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	305 570,4	409 276,2	765 737,4	284 896,1	906 439,0
11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	1 606 176,7	1 265 796,1	3 115 305,4	400 116,3	2 870 348,2
12 Finanzministerium	778 934,9	807 420,0	1 765 009,7	124 006,0	1 759 929,3
13 Landesrechnungshof	271,0	325,7	36 167,8	100,0	36 433,8
14 Ministerium für Bauen und Verkehr	1 856 544,3	1 906 345,2	2 971 852,9	1 135 309,8	3 143 505,4
15 Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration	104 325,0	103 449,9	1 291 010,4	23 431,0	1 310 486,8
20 Allgemeine Finanzverwaltung	43 078 549,3	41 412 187,2	13 526 184,7	297 552,0	11 833 666,5
Zusammen	50 082 762,0	48 230 424,7	50 082 762,0	4 055 941,6	48 230 424,7

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

FINANZIERUNGSÜBERSICHT

	(Mio EUR)
I. HAUSHALTSVOLUMEN	50.082,8
II. ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	50.021,3
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	47.554,9
3. Finanzierungssaldo	-2.466,4
III. ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	18.162,1
4.2 abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	15.639,1
4.3 Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	2.523,0
5. zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	—
6. abzüglich Zuführung an Rücklagen	56,8
7. zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	0,2
8. abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	—
9. Finanzierungssaldo	-2.466,4
IV. NACHRICHTLICH	
ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	2.523,0
zuzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	15.639,1
Kreditermächtigung (brutto)	18.162,1

KREDITFINANZIERUNGSPLAN

	(Mio EUR)
I. EINNAHMEN AUS KREDITEN	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	—
vom Kreditmarkt (brutto)	18.162,1
Zusammen	18.162,1
II. TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	178,5
am Kreditmarkt	15.639,1
Zusammen	15.817,6
III. NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-178,5
am Kreditmarkt	2.523,0
Zusammen	2.344,5

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359